

F U N K

I N G E N I E U R B Ü R O

Gemeinde Schemmerhofen
Gemarkung Aßmannshardt
Kreis Biberach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Flst. 1367“

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung)

nach § 10 Abs. 4 BauGB

Anerkannt,
Schemmerhofen, den

.....
Glaser, Bürgermeister

Aufgestellt: RF/Br
Riedlingen, den 28.10.2019

F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

Gemeinde Schemmerhofen – Gemarkung Aßmannshardt - Kreis Biberach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Flst. 1367“

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) nach § 10 Abs. 4 BauGB

Inhaltsverzeichnis:

1. Ziel des Bebauungsplanes	3
2. Berücksichtigung der Umweltbelange	3
3. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.....	4
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
5. Satzungsbeschluss	8

1. Ziel des Bebauungsplanes

Ein Vorhabenträger plant östlich von Aßmannshardt auf dem rekultivierten Gelände der ehemaligen Kiesgrube Ege eine Freiflächen Photovoltaikanlage mit ca. 2 x 800 kW zu errichten. Die Planfläche beträgt ca. 2,1 ha. Es werden aufgeständerte Solarmodule bis 4 m Höhe zugelassen. Das Gelände soll eingezäunt und eingegrünt werden. Die Fläche wurde inzwischen mit einem Wiesenregiosaatgut eingesät und wird zukünftig extensiv mit Schafen beweidet.

Für das Vorhaben wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Zusätzlich zum Bebauungsplan wurde mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

- Der Eingriff in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt wurde durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der Ökokontoverordnung bewertet. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde dabei insbesondere die Bewertung des Zielzustandes beim Eingriff in die „Biotopflächen“ und hierbei insbesondere der Bewertungsansatz der von den Modulen überdeckten Fläche intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde diskutiert. Eine wichtige und schwierige Frage dabei war ob unterhalb der aufgeständerten Module eine blumenreiche Wiese wachsen kann und wie der Eingriff der Module auf das Landschaftsbild bilanztechnisch zu werten ist. Eine offizielle Richtlinie oder Arbeitshilfe mit entsprechenden Hinweisen dazu liegt bisher leider noch nicht vor. Ein Handlungsleitfaden zur Bilanzierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen des Umweltministeriums ist derzeit noch in der Planung. Ein Eingriff in den Boden ist durch die Maßnahme nicht gegeben, da die geplante Anlage auf einer frisch aufgefüllten Fläche liegt. Auf eine Bilanzierung des Bodens kann deshalb in Abstimmung mit dem Landratsamt verzichtet werden. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu den Biotopmaßnahmen wurde ein Eingriff von 1.088 Ökopunkten ermittelt den der Vorhabenträger aber durch schon früher vorgenommene Ausgleichsmaßnahmen ausgleichen kann.
- Die Bedeutung der Flächen für den Artenschutz wurde von einem Fachbüro durch eine am 10.04.2019 durchgeführten artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung ermittelt. Es wurden dabei die angetroffenen Vögel erfasst und die vorhandenen Lebensräume für alle artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel, Amphibien,

Reptilen und Insekten) begutachtet und bewertet. Das Plangebiet wurde dabei hinsichtlich der vorhandenen Lebensraumstrukturen und der nachgewiesenen Arten in einem Bericht beschrieben und beurteilt. Mögliche Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten sind nicht gegeben. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Plangebiet als artenarm zu bezeichnen ist. Artenschutzfachlich von Bedeutung sind lediglich das nördlich des Planbereiches liegende wechselfeuchte Rohbodenbiotop und deren angrenzende Böschungsbereiche. Hier wird ein Vorkommen der Kreuzkröte vermutet. Das Rohbodenbiotop und die angrenzende Böschung liegen aber außerhalb des Planbereiches und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben kann somit artenschutzfachlich zugelassen werden.

3. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Planaufgabe und durch eine öffentliche Auslegung beteiligt. Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen in jedem Beteiligungsdurchgang jeweils Einwendungen von Angrenzern ein. Auch wurden zusätzliche ergänzende Einwendungen schriftlich über ein Schreiben eines von einem Angrenzer beauftragten Rechtsanwaltes dargelegt.

- Von den Angrenzern wurden allgemeine Vorbehalte und sehr persönliche allgemeine Wertungen zum bisherigen Kiesabbau, zur vorgenommenen Rekultivierung, zu Photovoltaikanlagen im Allgemeinen und direkt zur geplanten Nutzung der Planfläche als Freiflächenphotovoltaikanlage vorgebracht. Die Vorbehalte der Angrenzer wurden zusätzlich in einem Schreiben eines beauftragten Rechtsanwaltes sachlich und fachlich zusammengefasst vorgebracht.
- Die Angrenzer hatten insbesondere Bedenken zu der durch die Rekultivierung erstellten Höhenlage und Neigung und zu der vorgenommenen Verdichtung der Fläche und zu einer daraus resultierenden erhöhten Niederschlagswasserabflussmenge auf die angrenzenden Grundstücke. Die Gemeinde legte dagegen in der Abwägung dar, dass die vorgenommene Geländeauffüllung im Süden, Osten und Norden im Wesentlichen dem ursprünglichen Gelände vor den Kiesabbau entspricht. Die vermutlich im Westen etwas höher vorgenommene Auffüllung wirkt aber einem Niederschlagswasserabfluss auf das angrenzende Grundstück entgegen. Auch wird die vorgesehene Wiesennutzung die Niederschlagsabflussmenge weiter reduzieren. Zusätzlich kann, falls dennoch

weiterhin verstärkt Überflutungsereignisse auf dem angrenzenden Grundstück festzustellen sind, der nördliche Damm am Rand des vorhandenen Biotopes erhöht werden. Grundsätzlich legte die Gemeinde im Zuge der Abwägung aber auch dar, dass bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen ein oberflächiger Abfluss von Wasser nicht verhindert werden kann.

- Der Einwender äußerte auch Bedenken, dass durch die Module das Niederschlagswasser nicht flächig sondern konzentriert auf den Boden auftrifft und deshalb nicht versickert werden kann. Die Gemeinde war dagegen der Ansicht dass nur ca. 46 % der Flächen von Modulen überdeckt werden und eine Versickerung neben den Modulen und auch unterhalb den Modulen auf dem hier nicht versiegelten Boden erfolgen kann. Auch wird durch die geplante extensive Wiesennutzung eine Verbesserung der Versickerungsfähigkeit gegenüber dem jetzigen Zustand erreicht.
 - Die Einwendenden hatten Bedenken dass durch die Photovoltaikmodule sich das Mikroklima auf den angrenzenden Flächen nachteilig verändern würde. Eine negative Veränderung des Mikroklima durch die maximal nur 4 m hohen Module konnte die Gemeinde aber nicht erkennen.
 - Die angrenzende Fläche umfasst auch Wald. Es wurde Bedenken zum Abstand zwischen dem Wald und den geplanten Modulen bei Holzeinschlag und Sturmereignissen geäußert. Der Vorhabenträger bot deshalb den Angrenzern eine sogenannte Haftungsverzichtserklärung an die jedoch von diesen nicht unterzeichnet wurden. In Abstimmung mit dem Kreisforstamt wurde deshalb ein Abstand von 15 m zwischen dem Wald und der geplante Umzäunung der Photovoltaikanlage festgelegt.
 - Es wurde auch auf eine mögliche Blendung von den Modulen auf der vorbeiführende L 266 hingewiesen. Um Blendwirkungen auszuschließen werden vom Vorhabenträger Module mit geringem Reflexionsgrad verwendet. Zusätzlich werden im städtebaulichen Vertrag zur Sicherheit Regelungen aufgenommen dass der Vorhabenträger bei trotzdem auftretenden Blendwirkungen entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen hat.
 - Auch Bedenken zu einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes wurden geäußert. Insbesondere wurde eine Störung der Ortsansicht mit der denkmalgeschützten Kirche gesehen. Dem konnte die Gemeinde nicht folgen, da zum Einen die Module nur maximal 4 m hoch sind und zum Zweiten das Gelände noch durch Wildsträucher eingegrünt wird.
-

Gemeinde Schemmerhofen – Gemarkung Aßmannshardt - Kreis Biberach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Flst. 1367“

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) nach § 10 Abs. 4 BauGB

Die Behörden wurden einmal im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und einmal zum Planentwurf zu einer Stellungnahme aufgefordert. Zusätzlich fanden am 03.05.2019 und am 03.06.2019 vor Ort mit den betroffenen Fachbehörden zwei Besprechungstermine statt. Bei diesen Terminen wurden die zur frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen nochmals im Detail erörtert und das weitere Vorgehen abgestimmt. Folgende wesentliche Stellungnahmen gingen zur frühzeitigen Beteiligung und zum Planentwurf ein.

- Die Baurechtsbehörde wies auf das zum Bebauungsplan erforderliche Parallelverfahren des Flächennutzungsplanes hin. Direkt vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde deshalb die Abwägung der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung zum Flächennutzungsplan vorgenommen. Diese Abwägung ließ erkennen, dass der Bebauungsplan sich aus dem zukünftigen Flächennutzungsplan entwickeln wird. Das vom Gesetz vorgegebene Parallelverfahren wurde somit durchgeführt. Der Bebauungsplan kann Rechtskraft erlangen.
- In den Stellungnahmen der Fachbehörden Kiesabbau und Bodenschutz sowie in der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes wurde darauf hingewiesen dass eine Baufreigabe für die Photovoltaikanlage erst nach abgeschlossener und abgenommener Rekultivierung erteilt werden kann. Die Abnahme der Rekultivierung soll nach vorgenommener Bepflanzung diesen Herbst durchgeführt werden.
- Neben den Angrenzern wies auch das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz auf mögliche Lichtimmissionen hin. Vom Amt wurde die Erstellung eines Blendgutachtens empfohlen. Da entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen nur Module mit geringem Reflexionsgrad zulässig sind, die Module nicht in Richtung Mittenweiler oder Aßmannshardt ausgerichtet werden und zur südlichen Straße hin eine Abpflanzung vorgesehen sind nach Ansicht der Gemeinde keine schädlichen Lichtimmissionen zu erwarten. Sicherheitshalber wurden trotzdem im städtebaulichen Vertrag noch Regelungen für eventuelle zusätzliche Blendschutzmaßnahmen aufgenommen.
- Die Kreisforstbehörde und die Forstbehörde im Regierungspräsidium wiesen auf einen erforderlichen Waldabstand hin. Bei dem Vororttermin am 03.05.2019 wurde in Abstimmung mit der Kreisforstbehörde deshalb ein Mindestabstand zwischen Wald und Abzäunung von 15 m festgelegt.
- Nach Meinung der Forstbehörde im Regierungspräsidium war auf der Planfläche bis vor einigen Jahren Wald und sie wies deshalb auf ein notwendiges Waldumwand-

lungsverfahren hin. Die Gemeinde wie auch die Kreisforstbehörde konnten jedoch keine Waldfläche erkennen. Das Flurstück wurde im Rahmen der genehmigten Rekultivierung in den letzten Jahren komplett aufgefüllt. Bei Betrachtung von Luftbildern aus vergangenen Jahre kann festgestellt werden, dass auf der Fläche ein durch Sukzession entstandener Bewuchs vorhanden war, der aber nicht als Wald anzusehen ist. Eine Waldumwandlung ist deshalb nicht ersichtlich.

- Das Straßenamt monierte den entlang der Landstraße vorhandenen Erdwall. Dieser sollte nach Ansicht des Straßenamtes zur besseren Straßenentwässerung abgetragen werden. Gleichzeitig wurde aber der Rekultivierungsgenehmigung zur Kiesgrube die Erhaltung des Walles einschließlich Bewuchs aus Gründen des Naturschutzes festgelegt. Am 03.06.2019 wurde fand deshalb mit den beteiligten Behörden vor Ort ein Abstimmungsgespräch statt. Der Wall kann bestehen bleiben. Die im östlichen Teil des Waldes vorhandene Bepflanzung in Richtung Straße muss vom Vorhabenträger aber zurück geschnitten werden.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beim Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube die 2018 wieder verfüllt (rekultiviert) wurde. Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist die Fläche zudem als Altablagerung ausgewiesen.

Zum Schutz des Klimas ist es Ziel der Gemeinde Schemmerhofen, wie auch des Landes Baden – Württemberg, den Ausbau von erneuerbaren Energien zu fördern. Dazu ist es notwendig, dass neben Dachflächenanlagen auch den Ausbau der Freiflächen Photovoltaik weiter erhöht wird. Die Freiflächenanlagen sollen vor allem auch auf Konversionsflächen errichtet werden. Gleichzeitig sollen landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvolle Flächen geschont werden.

Diese politischen und gesetzlichen Vorgaben sind hier gegeben. Ziele von landwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Seite die gegen eine Umsetzung des Vorhabens am Standort sprechen sind nicht bekannt. Wichtige Naturschutzziele wie keine Zerschneidung bisher unzerschnittener Landschaften, sparsamer Umgang mit Boden, keine erhebliche Beeinträchtigung von bisher unbelasteter Landschaften, keine Beeinträchtigung von lokalen Populationen geschützter Tier- und Pflanzenarten und keine Zerstörung von Lebensstätten von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden hier beachtet. Schutzziele von Schutzgebieten werden nicht beeinträchtigt.

Gemeinde Schemmerhofen – Gemarkung Aßmannshardt - Kreis Biberach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Flst. 1367“

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) nach § 10 Abs. 4 BauGB

Es sind in der Umgebung keine alternativen fachlich besser geeigneten und liegenschaftlich umsetzbaren Flächen bekannt. Auch sind in der Umgebung keine geeigneten, ausreichend großen und zur Verfügung stehenden Dachflächen bekannt auf denen alternativ die Anlage in der geplanten Größe errichtet werden könnte.

Anderweitige Planungsalternativen sind deshalb nicht sichtbar.

5. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 30.09.2019 als Satzung beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Landratsamt mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig. Die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB ist dem Bebauungsplan beigefügt.